

# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 21.07.2021

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 492/2021</b> <b>Kämmerei</b> <b>Sachbearbeiter/in: Kai Schöttler</b>		
<b>Feststellung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2020</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	18.08.2021	öffentlich	Vorberatung
Rat	07.09.2021	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

Aufgrund einer zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gibt es eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Die Befreiungsmöglichkeit besteht erstmalig für den Gesamtabschluss zum 31.12.2019. Die zu diesem Zwecke zu erfüllenden Größenmerkmale sind im § 116a GO NRW normiert.

Voraussetzung für die Befreiung von der Pflicht zur Gesamtabschlussaufstellung ist, dass zwei von den drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen.

1. Die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116a Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach §

116a Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Für die Stadt Marienmünster erfolgt dieser Nachweis für das Jahr 2020 mittels eines von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur Verfügung gestellten Berechnungs- und Auswertungsschemas. Da noch keine abschließenden Zahlen für die einzelnen Jahresabschlüsse 2020 vorliegen, werden die festgestellten Zahlen 2019 sowie die zu erwartenden Zahlen 2020 zugrunde gelegt.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Die Stadt Marienmünster hätte als einzigen vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereich den Eigenbetrieb (Wasserwerk der Stadt Marienmünster) in einen Gesamtabschluss einzubeziehen. Dieser Aufgabenbereich hat im Vergleich zum Gesamtvolumen des kommunalen Haushaltes eine wirtschaftlich untergeordnete Bedeutung. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Marienmünster und ihres Eigenbetriebes kann ebenso gut aus den Einzelabschlüssen der beiden Organisationseinheiten entnommen werden. Die wechselseitigen wirtschaftlichen Verflechtungen sind so geringfügig, dass sie die Aussagekraft der Einzelabschlüsse kaum beeinträchtigen.

Die maßgeblichen Werte für die Befreiung sowie deren Auswertung sind als Anlage beigefügt. Sofern kein Gesamtabschluss erstellt wird, ist dem Rat durch einen Beteiligungsbericht Auskunft über die organisatorisch verselbständigten Aufgabenbereiche zu geben.

Für die Stadt Marienmünster wird der Beteiligungsbericht weiterhin als ausreichend erachtet, um einen Überblick über die Aufgabenerledigung außerhalb des kommunalen Kernhaushaltes zu geben. Ein zusätzlicher Informationsgehalt ist aus einem Gesamtabschluss nicht zu erwarten. Die Verwaltung empfiehlt daher, für 2020, wie auch im Vorjahr, weiterhin auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten und lediglich einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

### **Haushaltsrechtliche Stellungnahme:**

Nicht erforderlich.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Marienmünster, von der Möglichkeit zur Befreiung vom Gesamtabchluss zum 31.12.2020 Gebrauch zu machen.

Rat:

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt, keinen Gesamtabchluss zum 31.12.2020 aufzustellen.